



**Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020
(SR 818.101.26);
Änderung vom ... 2021
(Grossveranstaltungen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis
600 Personen)
Stand: 28.04.2021 (Entwurf)**

Art. 6 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. e^{bis} und Abs. 3

Bislang wurden in der Verordnung die Messen separat geregelt; sie wurden von den Regelungen für Veranstaltungen nicht erfasst. Dies insbesondere deshalb, weil eine Messe mit Bezug auf die Besucherströme grosse Ähnlichkeiten hat mit einem Einkaufszentrum: So bewegen sich die Besucherinnen und Besucher kontinuierlich durch die Messeräume. Zugleich haben aber Messen häufig auch einen Veranstaltungscharakter. Angesichts des Wortlauts von Artikel 11a Covid-19-Gesetz, der von Publikumsanlässen überkantonaler Bedeutung spricht, worunter auch grosse Fach- und Publikumsmessen fallen, und mit Blick auf die Vorgaben zu den Veranstaltungen im Entwurf der diesbezüglichen Ausführungsverordnung erscheint es angezeigt, Messen auch in der Covid-19-Verordnung besondere Lage neu als Veranstaltungen zu qualifizieren. Die *Sachüberschrift* der vorliegenden Bestimmung wird entsprechend angepasst; Messen werden nicht mehr explizit genannt.

Aktuell gilt gemäss Einleitungssatz von Artikel 6 Absatz 1 ein Verbot der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen; bei Veranstaltungen mit Publikum ist die Publikumsgrösse in Innenräumen auf 50 Personen beschränkt, im Freien auf 100 Personen. Die weiteren Ausnahmen sind in den Buchstaben a–i (sowie in Art. 6c) festgehalten. Die in Artikel 11a Covid-19-Gesetz genannten Publikumsanlässe von interkantonalen Bedeutung fallen, da diese einer Bewilligung bedürfen, nicht unter die angeführten Ausnahmen. Eine entsprechende Ausnahme für bewilligungspflichtige (Gross-)Veranstaltungen wird in *Absatz 1 Buchstabe e^{bis}* geschaffen. Der Klarheit willen werden hier die Fach- und Publikumsmessen ausdrücklich als eine Kategorie solcher Veranstaltungen genannt. Die Übernahme der Terminologie gemäss Artikel 11a Covid-19-Gesetz («Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung») erscheint nicht zielführend, weil aus epidemiologischer Sicht die überkantonale Bedeutung kein Entscheidungskriterium sein kann, um einen Anlass zu bewilligen oder zu verbieten. Entscheidend sind einzig Faktoren mit Bezug auf die Ansteckungsgefahr; die Zulassung einzig von Anlässen mit überkantonaler Bedeutung würde zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen führen. Deshalb verwendet die Covid-19-Verordnung besondere Lage den - bereits aus der Regulierung im 3. Quartal 2020 bekannten - Begriff der Grossveranstaltung. Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung sind eine Teilmenge davon.

Absatz 3 (Sonderregelung für Messen) wird aufgehoben.

Art. 6a

Gemäss *Absatz 1 Einleitungssatz* geht es bei Grossveranstaltungen um Veranstaltungen (inkl. Fach- oder Publikumsmessen), an denen mehr als 1000 Personen vor Ort sind. Unter diese Zahl fallen insbesondere das anwesende Publikum sowie Mitwirkende im Sinne von teilnehmende Sportlerinnen und Sportlern, oder auftretende Künstlerinnen und Künstler. Nicht dazugezählt werden die Mitarbeitenden des Organisers und weitere Personen, die im Rahmen der Organisation der Veranstaltung tätig sind. Für diese gelten die arbeitsrechtlichen Vorgaben, insbesondere Art. 10; die Zugangsbeschränkungen nach Absatz 2 hingegen sind auf sie formal nicht anwendbar; vielmehr muss der Arbeitgeber bzw. der Organisator sicherstellen, dass keine Übertragungsgefahr von den Mitarbeitenden ausgeht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern (insb. Messen), gilt diese Mindestzahl für die Anzahl Personen, die täglich vor Ort sind. Auch an Veranstaltungen, an denen Personen nur in einem klar definierten Zeitabschnitt vor Ort sind (z.B. nur am Vormittag) und der Zeitabschnitt unter den Kontaktdaten vermerkt wird, gilt die Begrenzung für die Anzahl Personen, die in diesem Zeitabschnitt vor Ort sind. Es ist aber nicht zulässig, laufend wieder neue Personen einzulassen, sobald einzelne Personen die Veranstaltung verlassen.

Die Zulassung und Regelung von Veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen wird der Bundesrat im Rahmen der geplanten Öffnungsschritte später festlegen; ihre Regelung ist zum jetzigen Zeitpunkt, wo es einzig um die Schaffung der Grundlagen für allfällige staatliche Beteiligungen an Schäden aus Absagen von bewilligten Publikumsanlässen von überregionaler Bedeutung geht, nicht erforderlich.

Grossveranstaltungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind die folgenden (*Abs. 2*):

- Bis zum 1. Juli bleibt die Durchführung von Grossveranstaltungen verboten (*Ausnahme: Pilotversuche nach Art. 6b*). Vom 1. Juli bis zum 30. August gilt eine Maximalgrenze von 3000 Personen (*Bst. a*). Auch hier gilt: Unter diese Zahl fallen insbesondere das anwesende Publikum sowie Mitwirkende im Sinne von teilnehmende Sportlerinnen und Sportlern, oder auftretende Künstlerinnen und Künstler. Nicht dazugezählt werden die Mitarbeitenden des Organisers und weitere Personen, die im Rahmen der Organisation der Veranstaltung tätig sind. Für Grossveranstaltungen ab dem 1. September wird die Zahl auf je 10 000 Personen heraufgesetzt.
- *Buchstabe b* hält fest, welche Voraussetzungen die Personen erfüllen müssen, die an einer Grossveranstaltung dabei sein möchten: Sie müssen entweder geimpft sein (*Ziff. 1*), oder nachweisen, dass sie eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 hinter sich haben, geheilt und aus der Absonderung entlassen sind (*Ziff. 2*), oder ein negatives Ergebnis eines Tests vorlegen, der kurz vor der Veranstaltung durchgeführt worden ist (*Ziff. 3*). *Buchstabe b* und *Anhang 2 Ziffern 1.1–1.3* präzisieren die einzelnen Vorgaben. Kinder bis zu ihrem 16. Geburtstag müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Bei Veranstaltungen, an denen die gleichen Personen über mehrere Tage hinweg anwesend sind (z.B. mehrtägige Musikfestivals mit Zeltplätzen für das Publikum, Aussteller an mehrtägigen Messen), muss bei Personen mit Zutritt dank negativem Test – die Erfüllung der Zutrittsvoraussetzung jeden Tag erneut überprüft werden.
- Bei einzelnen Freiluftveranstaltungen (bspw. Streckenrennen im Bereich des Sports wie etwa Radrennen) wäre es praktisch nicht umsetzbar, dass der Organisator auf der gesamten Strecke den Zugang entsprechend der genannten

Kriterien einschränkt (z.B. Anwohner an Strecken; nicht absperrender öffentlicher Strassenraum ausserhalb neuralgischer Stellen, s.u.) kontrolliert. Für solche Anlässe können die Kantone deshalb auch dann eine Bewilligung erteilen, wenn die Vorgaben nach den Buchstaben a und b nicht von allen Zuschauerinnen und Zuschauern am Streckenrand erfüllt sind (*Bst. c*). An neuralgischen Stellen (Start, Ziel, Bergpreis etc.) muss die Einhaltung der Buchstaben a und b hingegen gewährleistet werden. Der Organisator muss jedoch auch hier gewährleisten, dass allfällige Zuschauerinnen die Maskentrag- und Abstandspflichten einhalten.

- *Bst. d und e*: Ausgehend von der Annahme, dass Restaurationsbetriebe ab Juli auch in Innenräumen wieder zulässig sind; sie sollen auch an Grossveranstaltungen zulässig sein. Die Details werden in Anhang 2 geregelt. Auch Fragen der Kapazitätsbegrenzungen, zur der Sitzpflicht an bestimmten Veranstaltungen, insbesondere jener vom 1. Juli bis zum 31. August, sowie Fragen des Datenschutzes bzw. der Bearbeitung von Personendaten, die gemäss Buchstabe b anlässlich der Zutrittskontrollen überprüft werden müssen, werden in Anhang 2 festgehalten.

Die zuständige kantonale Behörde prüft, ob die Bewilligung erteilt werden kann (*Abs. 3*). Dabei berücksichtigt sie Folgendes:

- Die epidemiologische Lage (*Bst. a*). Wenn die Veranstaltung schon kurze Zeit nach Erteilung der Bewilligung stattfinden soll, hat diese Prüfung eine grosse Entscheide Relevanz. Hingegen wird es meist nicht möglich sein abzuschätzen, wie sich die epidemiologische Situation in zwei, drei oder vier Monaten präsentieren wird.
- Die im Kanton im Zeitraum rund um die Durchführung der Veranstaltung voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG (*Bst. b*). Auch dieses Kriterium ist vor allem dann entscheidend relevant, wenn die Veranstaltung schon kurze Zeit nach Erteilung der Bewilligung stattfindet; die Bewertung muss vager bleiben, je grösser die Zeitspanne ist zwischen Bewilligungserteilung und Durchführung ist. Relevant wird es diesfalls insbesondere dann sein, wenn es darum geht einzuschätzen, wie viele Veranstaltungen gleichzeitig durchgeführt werden können, ohne dass die Kapazitäten des Contact-Tracing allfällig daraus entstehenden Übertragungsketten nicht mehr bewältigt werden könnten.
- Das Schutzkonzept, das der Organisator einreichen muss. Das Schutzkonzept muss sämtliche relevanten Schutzmassnahmen umfassen und aufzeigen, wie die Vorgaben nach Absatz 1 umgesetzt werden. Das Schutzkonzept muss in einer Risikoanalyse u.a. auf den Veranstaltungstyp, die örtlichen Gegebenheiten und die typischen Verhaltensweisen des Publikums eingehen und darauf basierend die geeigneten Massnahmen vorschlagen, unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Artikel 4 und Anhang 2.

Insbesondere im Bereich des Sports gibt es Grossveranstaltungen, die gleichzeitig in mehreren Kantonen stattfinden (bspw. Radrennen). In solchen Fällen ist von jedem betroffenen Kanton für den Teil, der auf seinem Gebiet stattfindet, eine Bewilligung erforderlich (*Abs. 4*). Es ist für den Organisator von Bedeutung, dass die Kantone die Verfahren untereinander koordinieren.

Verschiedene Organisatoren im Sport- und Kulturbereich organisieren in der gleichen Einrichtung wiederholt gleichartige Grossveranstaltungen (Fussballspiele, Konzerte

in grossen Konzertsälen). Für diese Organisatoren genügt ein einzelnes Gesuch, um eine Bewilligung für sämtliche geplanten gleichartigen Veranstaltungen zu beantragen (*Abs. 5*).

Absatz 6 hält fest, dass der zuständige Kanton innerhalb von drei Wochen seit Eingang des vollständigen Gesuchs über die Erteilung der Bewilligung entscheiden muss. Insbesondere sind die Organisatoren sind darauf angewiesen, so schnell wie möglich einen Entscheid zu erhalten, um auch die notwendigen Schritte zur Unterstellung unter den Schutzschirm gemäss Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe in die Wege zu leiten.

Absatz 7 hält fest, unter welchen Bedingungen die Kantone erteilte Bewilligungen widerrufen oder zusätzliche Einschränkungen erlassen können. Für eine allfällige Beteiligung der öffentlichen Hand am Schaden des Organistors im Sinne von Artikel 11a Covid-19-Gesetz ist nur *Buchstabe a* relevant: Der Widerruf der Bewilligung (bzw. die Verfügung wesentlicher zusätzlicher Einschränkungen) im Falle einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage. *Buchstabe b* hält des Weiteren fest, dass auch in Fällen, in denen ein Organisator die Bewilligung zur Durchführung mehrerer gleichartiger Veranstaltungen erhalten hat und sich nicht an die Vorgaben hält, als weiterer Grund für einen Widerruf oder zusätzliche Massnahmen zur Anwendung kommen kann. In Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips hat der Kanton jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Widerrufs der Bewilligung die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls mit weiteren Massnahmen bewilligt werden kann. Ebenso gebietet es das Gebot der Fairness, einen Widerruf oder weitere Einschränkungen so frühzeitig wie möglich gegenüber dem Organisator zu kommunizieren, damit dieser die notwendigen Dispositionen soweit möglich mit geringstmöglichen Aufwand- und Kostenfolgen treffen kann. Als Faustregel kann eine Frist von spätestens 48h vor Beginn der Grossveranstaltung angeführt werden.

Art. 6b

Ab dem 1. Juni 2021 sollen einzelne, ausgewählte Pilotveranstaltungen stattfinden können, um die Praktikabilität und soweit möglich die Wirksamkeit der Voraussetzungen für die vorgesehenen Öffnungen zu testen (*Abs. 1*). Diese Pilotversuche sind bewilligungspflichtig. Es ist Aufgabe der Kantone auszuwählen, welche Pilotversuche sie bewilligen wollen, um sich einen guten Überblick über die Umsetzung der Voraussetzungen an den verschiedenen Formen von Grossveranstaltungen zu verschaffen; interkantonale Absprachen oder eine Rücksprache mit dem BAG können sinnvoll sein. Insgesamt darf jeder Kanton aber nur maximal 3 Pilotveranstaltungen auf seinem Gebiet bewilligen. Schliesslich ist festzuhalten, dass kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung besteht.

Die Voraussetzungen für die Pilotversuche sind die Folgenden (*Abs. 2*):

- Die Mindestgrösse der Veranstaltung sind 300 Personen; die Höchstgrösse sind 600 Personen. Die Festlegung einer Mindestzahl ist erforderlich, um die Praktikabilität der Voraussetzungen gerade für grössere Veranstaltungen überhaupt testen zu können. Auch hier gilt: Unter diese Zahlen fallen insbesondere das anwesende Publikum sowie Mitwirkende im Sinne von teilnehmende Sportlerinnen und Sportlern, oder auftretende Künstlerinnen und Künstler. Nicht dazugezählt werden die Mitarbeitenden des Organistors und weitere Personen, die im Rahmen der Organisation der Veranstaltung tätig sind.
- Es gelten im Übrigen die gleichen Rahmenbedingungen wie für Grossveranstaltungen, die vom 1. Juli bis zum 31. August durchgeführt werden (vgl. neben dem

Verweis auf Artikel 6a Absatz 2 Buchstaben b–d den Verweis auf die Ziffern 1 und 2 von Anhang 2; diese Ziffern regeln die Einzelheiten für Grossveranstaltungen im genannten Zeitraum mit Blick auf die Restaurationsbetriebe, die Kapazitätsbeschränkungen und die Sitzpflicht im Zuschauerbereich).

Gemäss Absatz 3 müssen für die Erteilung einer Bewilligung grösstenteils die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie bei den Grossveranstaltungen nach Artikel 6a: Das (voraussichtliche) Vorliegen einer epidemiologischen Lage, welche die Durchführung erlaubt (*Bst. a*); das (voraussichtliche) Vorliegen hinreichender Kapazitäten für ein Contact Tracing (*Bst. b*), sowie ein adäquates Schutzkonzept, das auf einer Risikoanalyse der Veranstaltung beruht (*Bst. c*). Hinzu kommt, dass sich anhand des Konzepts des Veranstalters die Praxistauglichkeit der neuen Schutzkonzepte überprüfen lassen muss. Ziel ist die Kenntniskerngewinnung zur Frage, ob Grossveranstaltungen durchgeführt werden können, ohne dass sich Sars-CoV-2 verbreitet. Die Integration der Kontrolle der Test- und Impfnachweise am Eingang stehen dabei ebenso im Zentrum wie die Lenkung der Personenströme beim Ein- und Ausgang, bei den gastronomischen Angeboten und bei den sanitären Anlagen. Die Veranstalter, aber auch die Kantone und der Bund sollen dabei Erfahrungen für die Umsetzung sammeln, überprüfen, ob diese Massnahmen praxistauglich sind, welche Herausforderungen bestehen und welche Verbesserungen angegangen werden müssen. Die Organisatoren sind zusätzlich verpflichtet, die Durchführung zu evaluieren und dem Kanton sowie dem BAG innerhalb von 10 Tagen Bericht zu erstatten (*Bst. d* und Absatz 4).

Wie bei den Grossveranstaltungen haben die Kantone auch bei den Pilotversuchen die Möglichkeit, eine erteilte Bewilligung zu widerrufen oder zusätzliche Einschränkungen zu erlassen, wenn sich die epidemiologische Lage verschlechtert und die Durchführung nicht mehr erlauben sollte, namentlich weil die erforderlichen Kapazitäten für das Contact Tracing nicht mehr sichergestellt werden können (*Abs. 5*). Sie informieren das BAG über erteilte Bewilligungen und deren Widerruf (*Abs. 6*).

Artikel 6b ist befristet und gilt bis zum 30. Juni (*Ziff. II Abs. 2*); anschliessend werden keine Pilotversuche mehr durchgeführt.

Anhang 2

Ziffer 1 hält allgemeine Voraussetzungen fest, die für alle Grossveranstaltungen und Pilotversuche gelten.

Ziffer 1.1 präzisiert die Vorgaben betreffend die Zutrittsberechtigung und hält fest, dass die Zutrittsberechtigung (geimpfte, genesene oder getestete Person) grundsätzlich anhand eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Zertifikats geprüft werden muss. Eine entsprechende Regelung ebenso wie die Verfügbarkeit des Zertifikats in der Praxis wird nach heutigem Kenntnisstand im Sommer 2021 zumindest mit Bezug auf den Impfnachweis vorliegen. Solange noch kein solches Zertifikat vorliegt oder die Verfügbarkeit nicht für alle der drei Nachweisgründe verfügbar ist, müssen die Daten in den Nachweisen für die Zutrittsbewilligung (Impfnachweis, Nachweis einer früheren Ansteckung und Heilung, Nachweis eines negativen Testergebnisses) auf andere Art und Weise geprüft werden (*Ziff. 1.2*). Dies wird somit nach aktueller Terminplanung voraussichtlich für die Phase der Pilotveranstaltungen der Fall sein. Die Organisatoren sind dabei in der Pflicht, die Echtheit der Nachweise jeweils anhand der aktuellen technologischen Standards zu prüfen (insb. betr. IT-Tools). Zudem muss auch die Identität der Person, die Zutritt wünscht, überprüft werden (*Ziff. 1.3*).

Ziffer 1.4 dient dem Datenschutz und hält (in Anlehnung an die Pflichten bei der Erhebung von Kontaktdaten) fest, was für die Bearbeitung der Personendaten gilt, die im Rahmen der Zutrittskontrolle überprüft werden müssen. Zunächst dürfen bei der Zutrittskontrolle nur dann Personendaten bearbeitet werden, wenn dies erforderlich ist. Sobald bspw. für den Impfnachweis landesweit ein entsprechendes Zertifikat eingeführt wird, das eine automatisierte elektronische Überprüfung zulässt, ist die Bearbeitung diesbezüglicher Daten durch den Organisator nicht mehr erforderlich und damit auch nicht mehr zulässig. Solange keine Überprüfung mittels Zertifikat möglich ist, muss der Organisator die betroffenen Personen über die Datenbearbeitung informieren (*Bst. a*, bspw. mittels entsprechenden Informationen auf der Website und auf allgemeinen Informationstafeln beim Eingang). Zudem darf er die Daten zu keinen anderen Zwecken bearbeiten (*Bst. b*). Ist eine Aufbewahrung der Daten zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich, so dürfen die Daten nach Abschluss der Veranstaltung noch 12 Stunden aufbewahrt werden, ansonsten sind sie umgehend zu löschen (*Bst. c*). Wie bereits bei den Vorgaben für Grossveranstaltungen im Herbst 2020 und den Vorgaben für Skigebiete ist die Regelung der Personenflüsse ein wichtiger Faktor zur Verhinderung von Ansteckungen (*Ziff. 1.4 und 1.5*). Die Personenflüsse sind so zu regeln, dass die Abstandsregeln weitest möglich eingehalten werden, auch sind (unkontrollierte) Menschenansammlungen zu vermeiden. Für die Zugangsbereiche ist vorbehältlich spezifischer Regelungen meist nicht der Organisator zuständig, sondern die lokalen Sicherheits- und Ordnungskräfte sowie die Verkehrsbetriebe. Die Organisatoren sind dennoch in die Pflicht zu nehmen, sich mit diesen Behörden bzw. Betrieben abzusprechen, um eine durchgehende Einhaltung der Schutzmassnahmen beim Zu- und Weggang zu gewährleisten (etwa von den naheliegenden ÖV-Stationen, Parkmöglichkeiten und allfälligen Restaurationsbetrieben im Umfeld). Gibt es bei der Grossveranstaltung einen Zuschauerbereich, so muss dieser klar vom Bühnen- oder Spielbetriebsbereich abgegrenzt werden (*Ziff. 1.6*).

Ziffer 1.7 beinhaltet Detailvorgaben, die im Schutzkonzept umgesetzt werden müssen, gestützt auf die vorgängig durchzuführende Risikoanalyse. Dabei sind je nach Typ der Veranstaltung bzw. der typischen Verhaltensweisen der Besucherinnen und Besucher unterschiedliche Massnahmen gefragt. So ist das Verhalten des Publikums an einem Rock- oder Popkonzert nicht das gleiche wie an einem klassischen Konzert, weshalb sich auch die Schutzmassnahmen unterscheiden müssen.

Ziffer 2 hält die besonderen Vorgabe für Grossveranstaltungen vom 1. Juli bis zum 31. August 2021 fest. Diese gelten auch für Pilotversuche. Es wird unterschieden zwischen:

- Allgemeinen Vorgaben (*Ziff. 2.1*): Einhaltung des Abstands; Erhebung der Kontaktdaten einschliesslich Sitzplatznummern bzw. Sektorenbezeichnungen; Erhebung des Ein- und Austritts bei Messen.
- Besonderen Vorgaben für Veranstaltungen in Innenräumen ausser Messen (*Ziff. 2.2*): Sitzpflicht mit den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordneten Sitzplätzen; Kapazitätsbeschränkung auf höchstens zwei Drittel der verfügbaren Sitzplätze; Einteilung in 300er-Sektoren oder –Gruppen, die sich nicht durchmischen dürfen, bei Personen, die sich nicht auf zugeordneten Sitzplätzen aufhalten (Mitwirkende oder Teilnehmende, insb. bei Breitensportanlässen).
- Besonderen Vorgaben für Veranstaltungen in Aussenbereichen ausser Messen (*Ziff. 2.3*): Es gibt Ausnahmen von der Sitzpflicht in Zuschauerbereichen: Bei Veranstaltungen entlang von Wegstrecken oder im freien Gelände sowie

bei Veranstaltungen, die üblicherweise ohne Sitzplätze durchgeführt werden (insb. Rock- und Popmusikfestivals); für Sitzplatzbereiche gilt wie in Innenbereichen eine Grenze von zwei Dritteln der Kapazität, bei Stehplatzsektoren wird auf die Hälfte der Kapazität limitiert, und es besteht die Pflicht zur Sektorbildung.

Ziffer 2.4 betrifft die Vorgaben für Messen. Es kommen die gleichen Zugangsbeschränkungen wie für grosse Einkaufsläden im Non-Food-Bereich zur Anwendung. Weil davon auszugehen ist, dass eine Messe in der Regel auf einer Fläche stattfindet, die grösser ist als 1500 Quadratmeter, gilt damit Folgendes: Es dürfen nur so viele Personen eingelassen werden, dass für jede Person 25 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen (aber maximal 3000 Personen).

Mit Blick auf die Konsumation von Speisen oder Getränken hält *Ziffer 2.5* fest, dass diese nur im Sitzplatzbereich von Restaurationsbetrieben sowie am eigenen Sitzplatz zulässig ist. Dies vor dem Hintergrund, dass für die Konsumation von Speisen und Getränken die Maske abgesetzt werden muss (ansonsten gilt überall die Maskenpflicht nach Art. 3b). Im Übrigen gelten in den Restaurationsbetrieben die einschlägigen Vorgaben (Gruppengrösse an den Tischen, Abstände, Erhebung der Kontaktdaten)

Gemäss *Ziffer 2.6* gilt – wie bei der Regelung der Wettkampfspiele in professionellen Ligen im Oktober 2020 – ein Verbot des Verkaufs von Platzkontingenten an Anhängerinnen und Anhänger der Gästemannschaft.

Ziffer 3 regelt die Vorgaben für Grossveranstaltungen ab dem 1. September. Unter der Annahme, dass Ende Sommer 2021 eine stabile epidemiologische Situation vorliegt, sollen ab diesem Zeitpunkt nur noch wenige Einschränkungen gelten. Neben den allgemeinen Vorgaben (Zutrittsbeschränkungen auf geimpfte, getestete oder «geheilte» Personen, Regelung der Personenflüsse zur Vermeidung enger Kontakte, Abstand- und Hygienevorgaben sowie Maskenpflicht) wird nur noch eine allgemeine Kapazitätsbegrenzung auf zwei Drittel des üblichen Fassungsvermögens gelten. An Messen werden weiterhin die Zugangsbeschränkungen für grosse Einkaufsläden im Non-Food-Bereich gelten.